Auszüge aus Doktordissertationen der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Georg August-Universität zu Göttingen.
Jahrgang 1924.

Ueber Rechte und Pflichten des Empfängers unbestellter Zusendungen

Vorgelegt von

Hanns Schott aus Barmen

Referendar am Amtsgericht in Haspe i/Westf.

Gutachter:

Geh. R. Prof. Dr. Oertmann.

Auszüge aus Doktordissertationen der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Georg August-Universität zu Göttingen.
Jahrgang 1924.

Ueber Rechte und Pflichten des Empfängers unbestellter Zusendungen

Vorgelegt von

Hanns Schott aus Barmen

Referendar am Amtsgericht in Haspe i/Westf.

Gutachter:

Geh. R. Prof. Dr. Oertmann.

BIBLIOTHEEK
RIJKS
UNIV.
LEIDEN

A. Der vom Thema ins Auge gefaßte Fall, der im modernen Verkehrsleben eine bedeutende Rolle spielt und auch in jüngst vergangenen Zeiten wirtschaftlichen Wirrwarrs nur vorübergehend einmal praktisch zurückgetreten ist, hat in den modernen Gesetzeskodifikationen, dem B. G. B. und H. G. B. keine ausdrückliche Regelung gefunden trotz vielfacher Hinweise auf das Bedürfnis einer solchen. Die Frage nach dem rechtlichen Schicksal, das der unbestellten Zusendung widerfährt, ist deshalb nicht weniger brennend und so hat sich eine Fülle von Literatur mit ihr befaßt. Das rechtliche Schicksal unbestellt zugesandter Ware ist abhängig von den Rechten und Pflichten, die den Empfänger gegenüber der Ware treffen. Die gegenwärtige Bearbeitung unternimmt den Versuch, die Rechte und Pflichten des Empfängers unbestellter Ware aus den in unseren modernen Gesetzeskodifikationen gegebenen Rechtsinstituten zu entwickeln.

B. I. Geht man von der der Zusendung zugrunde liegenden Geschäftsabsicht des Zusenders aus, so zeigt sich, daß diese grundsätzlich auf ein Kontrahieren mit dem Empfänger gerichtet ist.

a) Die Zusendung hat den rechtlichen Charakter einer Offerte und zwar im Regelfalle den einer Kausal- sowohl wie einer Real-Offerte. Die Kausalofferte fällt zeitlich stets mit einer Realofferte zusammen, was der Zusendung unbestellter Waren eigentümlich ist. Dagegen begegnet die Realofferte allein im Falle irrtümlicher Zusendung, wo der Zusender einen Kausalvertrag mit dem Empfänger als bereits zu Recht bestehend unterstellt.

Jeglicher Kontrahierungswille des Zusenders ist zu verneinen im Falle der Zusendung von Drucksachen oder Warenproben zu Reklamezwecken.

Die Geschäftsabsicht des Zusenders im einzelnen Falle aus den konkret wahrnehmbaren Umständen, unter denen die Zusendung geschieht, zu entwickeln, ist Aufgabe der Interpretation. Wo die Interpretation eine Kausalofferte, einen auf Schuldbegründung gerichteten Willen des Zusenders dartun muß, gipfelt die Untersuchung nach den Rechten, die der Empfänger genießt,

den Pflichten, die ihn treffen, in der Frage nach dem „ob“ und „wann?“ des Vertragsschlusses.

b) Die Annahme der in der Zusendung unbestellter Waren enthaltenen Kausalofferte ist grundsätzlich in das Belieben des Empfängers gestellt. Ein Kontrahierungszwang kann durch Vertrag begründet sein, kraft Gesetzes besteht er nur in hier fernliegenden Fällen für Eisenbahn und Postbetriebe.

Die Annahme kann in dreifacher Art erfolgen:

1. Der Empfänger erklärt sein Einverständnis mit der Zusendung gegenüber dem Zusender, sei es ausdrücklich oder konkludent (Annahme durch empfangsbedürftige Willenserklärung). Praktische Beispiele sind briefliche Mitteilung, Einsendung eines etwa fakturierten Kaufpreises.
2. Der Empfänger gibt sein Einverständnis mit der Zusendung zu erkennen, ohne sich an die Adresse des Zusenders zu wenden (Fall des § 151 B. G. B., der Annahme durch nichtempfangsbedürftige Willenserklärung, als stillschweigende Annahme im weiteren Sinne bezeichnet). Konkludent sind hier insbesondere Anmaßungshandlungen, das heißt ein Umgang mit der Ware, zu dem der Empfänger nach dem Willen des Zusenders erst durch den angetragenen Vertrag berechtigt werden soll. Die praktisch wichtigsten Handlungen dieser Art sind die Aneignungshandlungen bei auf Eigentumsübertragung gerichteten Verträgen.
3. Der Empfänger zeigt ein rein passives Verhalten, aus dem aber die Interpretation seinen Annahmewillen folgern muß, da bei Berücksichtigung der konkreten Sachlage des Einzelfalles nach Treu und Glauben und redlicher Vernunft eine Erklärung für den Fall des Nichteinverständnisses hätte erwartet werden müssen. (Der letztere Fall ist nichts anderes als ein Unterfall zu 2) und als stillschweigende Annahme im eigentlichen, engeren Sinne zu bezeichnen).

Zu den besonderen Tatumständen, die den Empfänger unbestellter Ware unter das Präjudiz der Annahme stellen, zählen insbesondere Handelsusancen, soweit solche nachweisbar sind, sowie persönliche Beziehungen besonderer Art zwischen Zusender und Empfänger wie dauernde Geschäftsverbindung. Eine gesetzliche Bestimmung dahin, daß Schweigen auf eine Offerte als Annahme gelte, begegnet nur in ganz wenigen zusammenhanglosen Einzelvorschriften (§§ 516 II, B. G. B., 362 I, H. G. B.), die einer analogen Anwendung nur in beschränktem Maße fähig sind.

c) Für das Zustandekommen des durch Zusendung unbestellter Ware angetragenen Vertrages gelten übrigens keine Besonderheiten. Antrag wie Annahme sind Willenserklärungen im technischen Sinne und als solche nach ganz allgemeinen Gesichtspunkten zu behandeln.

d) Geht man auf den sachlichen Jnhalt des vom Zusender angetragenen Vertrages ein, so stellt sich dieser, wenn auch nicht ausnahmslos, so doch in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle als Kaufvertrag dar. Daneben ist in unserem Falle, wie die Literatur dargetan hat, der Geschäftswille des Zusenders vorab auf einen vorbereitenden Vertrag, den sogenannten Besichtigungsvertrag gerichtet. Besichtigen und Proben unbestellt zugesandter Ware führt danach einem praktischen Bedürfnisse entsprechend bereits eine kontraktliche Haftung des Empfängers für etwa eintretende Verschlechterung oder den Untergang der Ware herbei. — Nach dem besonderen sachlichen Inhalt des Vertrages bestimmen sich im einzelnen Falle die vertraglichen Rechte und Pflichten des Empfängers.

II. Gegenüber dem das Kausalangebot ablehnenden sowie gegenüber dem Empfänger irrtümlicher Zusendung gewinnt die Frage nach der sachenrechtlichen Seite der unbestellten Zusendung an Interesse.

a) Der Zusendung unbestellter Waren wohnt, wie besprochen, in allen Fällen eine Realofferte inne. Ist das obligatorische Grundgeschäft auf Eigentumsübertragung gerichtet, so verkörpert die Zusendung in sich den Antrag auf die Einigung des § 929 B. G. B. Als Grundsatz und gerade der unbestellten Zusendung eigentümlich ist zu entwickeln, daß die Annahme der Einigungsofferte nach dem Willen des Zusenders nur bei spätestens gleichzeitiger Annahme der Kausalofferte möglich sein soll.

Einer selbständigen Annahme ist die Einigungsofferte nur im Falle irrtümlicher Zusendung fähig. Hier bringt die Annahme in Verbindung mit der Besitzergreifung an den zugesandten Waren Eigentum in der Person des Empfängers zur Entstehung und dem Zusender ist lediglich in den §§ 812 ff. B. G. B. Handhabe geboten, die ohne rechtlichen Grund eingetretene Vermögensverschiebung rückgängig zu machen oder doch tunlichst auszugleichen.

b) Nicht nur für den Fall, wo die der unbestellten Zusendung innewohnende Realofferte Besitzübertragung zum Gegenstande hat, sondern generell für die Frage nach den Rechten und Pflichten des Empfängers ist die Frage von

Bedeutung, ob der Empfänger unbestellt zugesandte Waren an diesen Besitz erwirbt.

1. Die gegenwärtige Bearbeitung teilt den Standpunkt einer überwiegenden, auf historischem Boden stehenden Lehre, wenn sie sich zum Besitzerwerbe nicht an der Herstellung rein körpelricher Beziehungen genügen läßt, sondern an dem Erfordernis eines Besitzwillens festhält.
2. Danach konnte als Ergebnis entwickelt werden, daß die Zusendung unbestellter Ware, soweit sie lediglich eine Tätigkeit des Zusenders bezw. seiner Ausführungsorgane darstellt, für den Empfänger Besitz im Sinne des Zivilrechts nicht begründet, sondern nur einen Zustand tatsächlicher Herrschaftsmöglichkeit, strafrechtlichen Gewahrsam.

c) Der Fall, daß der Adressat unbestellter Ware seinem Besitzwillen Ausdruck verleiht, wurde als praktisch mit dem Tatbestande der Vertragsannahme oder einer negotiorum gestio zusammenfallend bezeichnet, weshalb auf eine Darstellung der Rechte und Pflichten des besitzenden Empfängers verzichtet wurde. Die Rechte und Pflichten des Empfängers als Gewahrsaminhaber finden in den §§ 867 und 1005 in Verbindung mit 867 B. G. B. eine erschöpfende Regelung.

1. Nach §§ 867 bezw. 1005 in Verbindung mit 867 B. G. B. trifft den Empfänger unbestellter Zusendungen keinerlei Pflicht positiven Inhalts sondern lediglich die rein negative Pflicht das „Aufsuchen und Fortschaffen" der zugesandten Ware „zu gestatten". Aus dieser Pflicht des Empfängers entspringen andererseits bereits gewisse Rechte, der moralische Anspruch eines jeden Schuldners auf Befreiung von seiner Verbindlichkeit, hier von seiner Gestattungspflicht; mit anderen Worten: Der Empfänger unbestellter Zusendungen hat einen moralischen Anspruch auf Abholung der Ware.
2. Als gesetzlicher ist dieser Anspruch begründet aus der Erwägung heraus, daß unbestellte Zusendung von Waren begrifflich eine Besitzstörung im Sinne von § 858 I B. G. B. für den Empfänger bedeutet, die diesen nach § 862 I B. G. B. zur Klage auf „Beseitigung der Störung" berechtigt.

   Abholungsverzug hat daher in jedem Falle Schuldner — (§ 284 B. G. B.) wie Gläubigerverzug (§ 293 B. G. B.) des Zusenders zur Folge und berechtigt insbesondere den Empfänger zur Hinterlegung (§ 372 B. G. B.) bezw. Versteigerung (§ 383 B. G. B.) der zugesandten Gegenstände auf Kosten des Zusenders.

Praktisch wichtig ist die Feststellung, daß Zusendung unbestellter Waren an sich eine Besitzstörung darstellt, für Fälle, wo der für den Empfänger begründete Gewahrsam Belästigungen recht fühlbarer Art oder gar Gefahren in sich birgt, die es nicht angängig erscheinen lassen, ihm ein Abwarten der Dispositionen des Zusenders zuzumuten. § 859 I gibt dem Empfänger unbestellter Zusendungen ein Selbstentledigungsrecht, das zum Mindesten das Recht umfaßt, die Ware jederzeit an ihren Zusender zurückgehen zu lassen.

Aus dem grundsätzlichen Rücksenderecht des Empfängers muß auch grundsätzlich gefolgert werden, daß der Empfänger unbestellter Ware deren Abnahme zu verweigern berechtigt ist.

Beide Rechte, das Selbstentledigungs- wie das Abnahmeverweigerungsrecht des Empfängers unbestellter Zusendungen erfahren eine Einschränkung durch die §§ 362 und 379 in Verbindung mit 378 H. G. B. die, wenn auch in sehr engen Grenzen, einer analogen Anwendung für fähig gehalten wurden.

III. Es liegt nahe, die Rechte und Pflichten des Empfängers unbestellter Zusendungen unter dem Gesichtspunkte einer negotiorum gestio zu sehen, berührt doch die Zusendung sowohl, wie jeder Umgang mit der Ware auf Seiten des Zusenders an sich eine dem Handelnden fremde Rechtssphäre.

a) Der Rechtsgrundsatz, daß das Handeln des negotiorum gestors auch subjektiv von dem Bewußtsein des Eingriffs in fremden Rechtskreis und vor allem von dem Willen getragen sein muß, in fremdem Interesse tätig zu sein, verbietet es in der Zusendung der Ware seitens des Zusenders schlechthin den Tatbestand einer negotorium gestio erfüllt zu sehen. Der in der Zusendung Ausdruck findende Vertragswille schließt den Geschäftsführungswillen aus.

b) Der eben genannte Rechtsgrundsatz gab auch Grund, davor zu warnen, den Empfänger um deswillen schlechthin den Rechten und Pflichten eines negotiorum gestors zu unterwerfen, weil sich ein rein objektiver Tatbestand in seiner Person erfüllt, weil er etwa die Ware abnimmt. Eine Reihe von Fällen läßt sich aufzählen, in denen trotz objektiven Eingriffs in fremden Rechtskreis der Tatbestand einer negotiorum gestio grundsätzlich verneint werden mußte. Der Fall des § 687 II, B. G. B., der unechten negotiorum gestio ist hier denkbar, ebenso wie der Fall des § 687 I, B. G. B., des Irrtums über die Zugehörigkeit des Geschäfts zu einem fremden Rechtskreise schon

deshalb wahrscheinlich ist, weil die unbestellt zugesandte Ware dem Lebenskreis des Empfängers nahegerückt und dessen unmittelbarer Einwirkung ausgesetzt ist.

c) Im Anschluß ist an die von §§ 362, 379 H. G. B. umfaßten Fälle gedacht, in denen ausnahmsweise den Empfänger unbestellter Zusendungen eine Pflicht zur Wahrung fremder Interessen trifft, die sich ihrem spezialisierten Inhalte nach mit den Pflichten eines negotiorum gestors vergleichen läßt.

IV. a) Aus ungerechtfertigter Bereicherung werden dem Zusender nur praktisch selten einmal Ansprüche gegen den Empfänger gegeben sein. Zwar gibt man Rechtsvorteile auf, wenn man seine Ware fremden Personen ins Haus schickt, auf diese Tatsache allein sind aber Ansprüche gegen den Empfänger der Ware nur zu stützen, wenn dieser in Genuß der aufgegebenen Rechtsvorteile gelangt ist.

1. Des Falles, daß Eigentum ohne Bestehen eines rechtsgültigen Kausalgeschäftes in der Person des Empfängers zur Entstehung gelangt, ist in anderem Zusammenhange Erwähnung geschehen. Die §§ 812 ff. B. G. B. bieten für diesen Fall dem Zusender Handhabe, sich wieder in Genuß des verloren gegangenen Rechtes zu setzen, oder doch die eingetretene Vermögensverschiebung tunlichst auszugleichen.
2. Ebenso ist der Besitz ein solcher Rechtsvorteil, den der Empfänger, hat er ihn erlangt, ohne der Geschäftsabsicht des Zusenders näherzutreten, nach § 812 B. G. B. zurückzuübertragen verpflichtet ist.
3. Der Gewahrsam dagegen, der für den der Zusendung ablehnend gegenüberstehenden Empfänger als normal entwickelt wurde, ist ein derartiger Rechtsvorteil nicht und daher versagt das Institut der ungerechtfertigten Bereicherung in einem Falle, wo praktisch das größte Bedürfnis für seine Anwendbarkeit bestehen würde.

b) Ansprüche des Empfängers aus ungerechtfertigter Bereicherung sind, wo sie zuzubilligen sind, weniger eine unmittelbare Folgerung aus der Zusendung selbst, als vielmehr besonderer, von der Zusendung mehr oder weniger unabhängiger Tatbestände. So können aus der Uebernahme einer negotiorum gestio Bereicherungsansprüche für den Empfänger entspringen (§ 684 B. G. B.), sowie aus Verbindung, Vermischung, Verarbeitung der zugesandten Ware (§ 951, I B. G. B.), sofern der Empfänger durch Vornahme solcher Handlungen nach Maßgabe der §§ 946 ff. B. G. B. einen Rechtsverlust erleidet.

V. Endlich gibt das Thema Gelegenheit, das Tun des Empfängers sowohl wie des Zusenders unter dem Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung zu betrachten.

a) An sich ist jeder tatsächliche Umgang des Empfängers mit der Ware, der nicht eine vertragliche Bindung für den Empfänger herbeiführt oder den Tatbestand einer für den Zusender verbindlichen negotiorum gestio darstellt ein unzulässiger Eingriff in fremden Rechtskreis. Für eine Schädigung des Zusenders durch solchen Umgang hat der Empfänger, tritt ein Verschulden hinzu, nach den Vorschriften über unerlaubte Handlungen einzustehen.

1. So, wenn der Empfänger vorsätzlich oder fahrlässig verschlechternd auf die Substanz der Ware einwirkt oder ihren Untergang herbeiführt nach § 823 B. G. B., mag nun ein eigentliches Recht, wie das Eigentum, oder — nach allerdings strittiger Meinung — auch nur der Besitz des Zusenders durch solches Tun als verletzt anzusehen sein.
2. Nach § 826 B. G. B. trifft den Empfänger eine Schadensersatzpflicht, wenn er vorsätzlich und in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise den Interessen des Zusenders Abbruch tut, etwa dadurch, daß er die ihm zugesandte Ware einfach preisgibt, wo eine Duldung des für ihn begründeten Gewahrsams keine zu hohe Zumutung an sein Entgegenkommen stellt.
3. Für Dritte, seine Hausangehörigen, Haus- oder Geschäftsangestellte trifft den Empfänger eine Haftung nach § 831 B. G. B. nur, wenn diese innerhalb des ihnen bestimmten Wirkungskreises durch unerlaubten Zugriff auf die Ware absolute Rechte des Zusenders verletzen.

Für alle Fälle, in denen eine Haftung des Empfängers aus unerlaubter Handlung ausgesprochen werden muß, bleibt § 254 B. G. B. zu beachten. Soweit die Ursache des entstandenen Schadens schon darin zu suchen ist, daß die Ware unaufgefordert zugesandt worden ist, trifft den Zusender die Verantwortung und die Haftung des Empfängers erfährt eine Einschränkung dem Umfange nach, wenn es die besondere Sachlage nicht gar rechtfertigt, sie ganz entfallen zu lassen.

b) Der Vollständigkeit halber sind auch die Ansprüche des Empfängers aus unerlaubter Handlung erwähnt, die namentlich dann einmal praktisch werden können, wenn die zugesandten Gegenstände nach Art oder besonderer Beschaffenheit geeignet sind, im Gewahrsam des Empfängers Schaden für diesen herbeizuführen.

VI. Das Ergebnis zeigt, daß durch unbestellte Zusendung von Waren eine Rechtslage geschaffen wird, bei der der Schwerpunkt der Berechtigungen bei dem Empfänger, der der Verpflichtungen bei dem Zusender zu suchen ist.

C. Bei wirtschaftlicher Betrachtung unseres Falles ist deshalb daran festzuhalten, daß unbestellte Zusendung von Waren ihre wirtschaftliche Gefährdung bedeutet und daß es erst einer kommenden Gesetzgebung vorbehalten bleibt, das Schicksal unbestellt zugesandter Ware sicherzustellen, wenn dem Volksbewußtsein das Verständnis für die mannigfachen Vorzüge solchen Geschäftsgebarens aufgekommen ist.